

Einreicher: Der Landrat

Datum: 10.02.2020

Beschlussvorlage des Kreistages Gotha Nr. 04/2020

Gegenstand der Vorlage

**Bildung des Zweckverbandes "Zentrale Leitstelle Westthüringen"**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Der Kreistag beschließt die Bildung des Zweckverbandes „Zentrale Leitstelle Westthüringen“ der Landkreise Gotha, Ilm-Kreis und Wartburgkreis.
- 002 Die als Anlage beigefügte Verbandssatzung wird beschlossen.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss  
Kreistag Gotha

02.03.2020  
04.03.2020

**Begründung:****A. Probleme und Regelungsbedürfnis**

Gemäß § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes verpflichtet, eine ständig erreichbare und betriebsbereite Zentrale Leitstelle, die neben den Aufgaben des Rettungsdienstes auch die des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes wahrzunehmen hat, vorzuhalten. Die Rettungsleitstelle muss jederzeit den Anforderungen des Standes der Technik genügen und die Voraussetzungen nach dem Landesrettungsdienstplan Thüringen erfüllen. Neue technische Herausforderungen ergeben sich auch aus den Anforderungen an die IT, die IT-Sicherheit und den Datenschutz. Insoweit werden die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes zukünftig immense finanzielle Aufwendungen für die Vorhaltung einer Leitstelle aufwenden müssen.

Deshalb haben der Landkreis Gotha, der Ilm-Kreis und der Wartburgkreis unter Einbeziehung der Stadt Eisenach die Absicht, gemeinsam eine Zentrale Leitstelle zu betreiben. Damit können die Kosten auf breitere Schultern verlagert werden und es wird möglich sein, Förderungen des Freistaates Thüringen in Höhe von bis zu 70 % gemäß der Förderrichtlinie Leitstellen des Freistaates Thüringen in Anspruch zu nehmen.

Der zukünftige Sitz der Zentralen Leitstelle ist bisher noch nicht festgelegt. Derzeit wird nach dem geeignetsten Grundstück, das zentral gelegen sein muss, gesucht. Der Landkreis Gotha, der Ilm-Kreis und der Wartburgkreis sind sich darüber einig, dass der Sitz des Zweckverbandes am Sitz der zukünftigen Zentralen Leitstelle sein muss. So lange dieser Sitz noch nicht feststeht, wird Sitz des Zweckverbandes Gotha sein. Die Landrätin und die Landräte haben sich verpflichtet, die Zweckverbandssatzung hinsichtlich des Sitzes zu ändern, wenn der Sitz der zukünftigen Zentralen Leitstelle feststeht. Für die Berechnung der Umlagen für die Investitionen und den laufenden Betrieb der Zentralen Leitstelle des Zweckverbandes werden die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt. Die Einwohnerzahlen sind auch Grundlage für die Berechnung von Finanzausweisungen des Freistaates, im Übrigen haben die Landkreise Gotha, Ilm-Kreis und Wartburgkreis eine ähnliche Einwohnerstruktur, Wirtschaftsstruktur und Gebietskulisse.

**B. Lösung**

Die Landrätin und die Landräte haben den Entwurf der Zweckverbandssatzung abgestimmt. Nunmehr muss wegen der Regelung des § 18 Abs. 1 ThürKGG (Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit) der Kreistag über die Bildung des Zweckverbandes entscheiden und die Zweckverbandssatzung bestätigen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

**E. Zuständigkeit**

Gemäß § 105 Abs. 2 i.V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO (Thüringer Kommunalordnung) ist der Kreistag ausschließlich zuständig für Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

**Anlage**